



Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2024

Nr.
16

Ausgabetag
17.09.2024

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen	80
Öffentliche Bekanntmachung: Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen	84

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

HONORARORDNUNG

des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 27.11.2023, gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. h der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen in der Fassung vom 19.11.2014, die folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Zahlung von Honoraren bzw. Entschädigungen

- (1) Der VHS-Zweckverband zahlt an die Dozenten/innen für die Durchführung folgender Veranstaltungen ein Honorar:

Kurse, Einzelveranstaltungen, Vorträge, Seminare (längerfristige Seminare, Wochenendseminare, Tagesseminare), Ausstellungen, Studienreisen und Studienfahrten.

- (2) Darüber hinaus werden Entschädigungen für veranstaltungsbegleitende Kosten gezahlt (Fahrtkosten, Konferenzgelder, Korrektur von Prüfungsarbeiten im Rahmen der Prüfungen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses bzw. der Fachoberschulreife).

Es werden Fahrtkosten gem. § 6 des Landesreisekostengesetzes zwischen Wohnort und Unterrichtsstätte gewährt. Kursleitern der Volkshochschule werden die Fahrtkosten jedoch nur bis zu max. 20 km Entfernung (ein Weg) zwischen Wohnort und Unterrichtsstätte gewährt.

Innerhalb der jeweiligen Gemeinden des Zweckverbandes werden keine Fahrtkosten gezahlt.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstandsvorsteher.

- (3) Im Einzelfall können für nachgewiesene Tätigkeiten angemessene Entschädigungen von dem VHS-Zweckverband gezahlt werden.
- (4) Für Vorträge, Einzelveranstaltungen und besondere Veranstaltungen bzw. veranstaltungsbegleitende Kosten kann der VHS-Zweckverband die Honorarzahung bzw. Entschädigung im Einzelfall regeln.
- (5) Die Honorare werden nach dem nachstehenden Tarif, der Bestandteil dieser Honorarordnung ist, gezahlt, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Honorarordnung zu beachten sind.

§ 2

Lehrauftrag

Der VHS-Zweckverband schließt mit den Dozenten/innen einen Lehrauftrag ab. Dieser ist von der Leitung der Volkshochschule und dem Dozenten / der Dozentin zu unterschreiben.

§ 3

Abwicklung der Honorarforderungen bzw. Entschädigungen

- (1) Nach der Abwicklung der Veranstaltung bzw. eines Semesters sind die Honorare grundsätzlich nach Rechnungstellung durch den Dozenten / die Dozentin bargeldlos auf das von dem Dozenten / der Dozentin angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Kurse ohne Voranmeldung:
Kommt ein nicht der Voranmeldung unterliegender Kurs infolge des Nichterreichens der notwendigen Mindestteilnehmerzahl nicht zustande, so sind dem Dozenten / der Dozentin jeweils das Honorar und die entstandenen Fahrtkosten für die durchgeführten Kurstermine, höchstens aber für zwei Termine, zu zahlen.
- (3) Kurse mit Voranmeldung:
Kommt ein der Voranmeldung unterliegender Kurs infolge des Nichterreichens der notwendigen Mindestteilnehmerzahl nicht zustande, so entfallen Honorar- bzw. Entschädigungszahlungen.

§ 4

Honorartarife

1.	Die VHS Kamen-Böden zahlt für alle Kurse ein Honorar pro Unterrichtsstunde (UStd.) von mit Ausnahme der Kurse im Bereich „nachträgliche Schulabschlüsse“	€ 25,00
2.	Bereich nachträglicher Erwerb des Ersten Schulabschlusses / des Mittleren Schulabschlusses für alle Fächer je UStd.	€ 30,00
	Konferenzen / Informationsabende in diesen Bereichen	€ 35,00
	Korrekturen je Prüfungsarbeit	€ 15,00
	Durchführung von Stützkursen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik je UStd.	€ 18,50
	Erstellen von Prüfungsvorschlägen (je Vorschlag)	€ 35,00
	Zweitkorrektur als Konferenz (je Arbeit)	€ 10,00
	Aufsicht schriftlicher Prüfung je UStd.	€ 30,00
	Durchführung mündl. Prüfung (Prüfer oder Beisitzer) je UStd.	€ 30,00

§ 5

Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen darf in Absprache mit der VHS-Leitung von der Höhe des Honorars der vorliegenden Honorarordnung abgewichen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Beginn der Kurse des 1. Semesters 2024 (12.02.2024) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Honorarordnung der VHS Kamen-Bönen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes in der Sitzung am 27.11.2023 beschlossene Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dass diese Honorarordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 13.09.2024

Die Verbandsvorsteherin

gez. Kappen

ENTGELTORDNUNG des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 03.07.2024, gemäß § 22 Satz 2 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen vom 19.11.2014, die folgende Entgeltordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.11.2023:

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sind Entgelte nach den Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kamen-Bönen in Verbindung mit dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2 Höhe der Teilnahmeentgelte

Für die Teilnahme an Kursen und Seminaren wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Die Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde in der Regel 2,90 Euro bis 4,80 Euro. Über Abweichungen von der regelmäßigen Kursgebühr entscheidet die/der zuständige HPM.

§ 3 Entgeltfreie Kurse und Veranstaltungen

- (1) Vorträge, Führungen und Exkursionen, die dem Bereich politischer, gesellschaftspolitischer und/oder historischer Bildung zuzuordnen sind, bleiben entgeltfrei.
- (2) Über die Erhebung von Entgelten für Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen aus anderen Bildungsbereichen entscheidet die Leitung der VHS im Rahmen der Programmplanung. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.
- (3) Die Leitung der VHS kann in begründeten Einzelfällen über entgeltfreie Kursangebote im Rahmen der Programmplanung entscheiden. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

§ 4 Ermäßigungen bzw. Erlass von Teilnahmeentgelten

- (1) Eine Ermäßigung bis maximal zur Höhe des Entgeltes, nicht jedoch auf die zusätzlichen Kurskosten (z.B. Kosten für Hallennutzung, Unterrichtsmaterial) erhalten Teilnehmer/-innen und von ihnen zu unterhaltende Familienangehörige ohne eigenes Einkommen, wenn Sie am Tag der Anmeldung einer der unten genannten Personengruppen angehören:

- a. Besitzer/-innen des Sozialtickets im Kreis Unna, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten eine Ermäßigung von 100% auf das Entgelt.
 - b. Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld I, BaFöG sowie Personen, die Bundes-Freiwilligen-Dienst (BFD) leisten oder ein Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren sowie Inhaber der Jugendleiter-Karte (JuLeiKa) erhalten eine Ermäßigung von 50% auf das Entgelt.
- (2) Ermäßigungen des Entgeltes gewährt die VHS auf max. 2 entgeltpflichtige Kurse pro Semester. Von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind Reisen, Fahrten, Exkursionen sowie Angebote, deren Entgelt unter 10,- € liegt.
 - (3) Für die Inanspruchnahme einer Entgelt-Ermäßigung muss eine entsprechende Bescheinigung der Arbeits- oder Sozialverwaltung vorgelegt werden, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
Andere Ermäßigungsberechtigte legen gültige Nachweise vor (z.B. Jugendleiter-Karte).
 - (4) Fehlen die oben genannten Unterlagen bis zum Veranstaltungsbeginn, wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer als Vollzahler/-in gebucht. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der VHS.
 - (5) Die Leitung der VHS hat die Möglichkeit, zeitlich befristete Rabatte auf Entgelte im Rahmen von Marketing-Aktionen zu gewähren. In Bezug auf Inhalt und Zielgruppe(n) unterliegt die VHS-Leitung der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise der Teilnahmeentgelte

- (1) Die Teilnahmeentgelte werden zum 20. des Folgemonats im SEPA-Verfahren eingezogen.
- (2) Barzahlung ist nur in den Geschäftsstellen der VHS in Kamen bzw. Bönen möglich.
Eine Rück-Erstattung von bereits gezahlten Entgelten bei Kursausfall erfolgt ausschließlich unbar.
- (3) Die VHS gewährt für Angebote, deren Entgelt über € 75,- liegt, die Möglichkeit von Teilzahlungen per Lastschrift.
- (4) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer/-innen zur Zahlung des Entgelts unabhängig von der Teilnahme.

§ 6

Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnahmeentgelte werden vom Volkshochschul-Zweckverband zurückerstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss und das Entgelt bereits eingezogen worden ist;

- b) anteilig, wenn mindestens 1/4 der vorgesehenen Veranstaltungstermine ausfällt.
- (2) Bei Studienreisen und Studienfahrten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Studienreisen getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der VHS-Zweckverbandsversammlung am 03.07.2024.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes in der Sitzung am 03.07.2024 beschlossene Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dass diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 13.09.2024

Die Verbandsvorsteherin

gez. Kappen